

65. Welcher Zeitpunkt des Enteignungsverfahrens ist nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1874 als für die Wertfeststellung maßgebend anzusehen?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. März 1891 i. S. des Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. M. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 36/91.

I. Landgericht Kfn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision sowohl als die Anschließung erscheinen nicht begründet.

1. Das Enteignungsverfahren, wie es durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 geregelt ist, verläuft in mehreren Abschnitten und erfordert zu seiner Durchführung — auch im günstigsten Falle, wenn es nicht zu einem Beschreiten des Rechtsweges kommt — immerhin einen längeren Zeitraum, innerhalb dessen erfahrungsmäßig in vielen Fällen Veränderungen in den Wertverhältnissen des Grundeigentumes eintreten. Es ist daher die Frage von erheblicher praktischer Bedeutung, welcher Zeitpunkt des Verfahrens als für die Wertfeststellung maßgebend anzusehen ist.

Diese Frage, bezüglich deren das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthält, ist nun aus dem Zusammenhange der Vorschriften und dem Systeme desselben zu lösen, ohne daß es hierbei — wovon auch die Revision ausgeht — auf die juristischen Theorien, welche über den rechtlichen Charakter der Enteignung aufgestellt sind, entscheidend ankommt. Eines näheren Eingehens auf diese Theorien bedarf es daher nicht, und es mag nur bemerkt werden, daß, was die Rechtsprechung des Reichsgerichtes betrifft, zwei in ihrer Auffassung nicht übereinstimmende Urteile vorliegen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12 S. 405 flg. und Bd. 18 S. 346 am Schlusse der Gründe.

In dem gegenwärtigen Falle, bei dem es sich bezüglich der vorliegenden Frage um drei verschiedene Zeitpunkte handelt, ist das Oberlandesgericht in einer eingehenden, die maßgebenden Gesetzesbestimmungen näher erörternden Ausführung zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Zeitpunkt des die Entschädigung feststellenden Beschlusses der Regierung (§. 29 des angeführten Gesetzes), welcher mit der Zustellung desselben in Wirksamkeit trete, als für die Wertfeststellung in Betracht kommend anzuerkennen sei. Dieser auf einer richtigen Auffassung des Gesetzes beruhenden Annahme ist grundsätzlich beizupflichten und zu deren Begründung folgendes hervorzuheben: Nach dem Systeme des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bildet der genannte Beschluß, der nach erfolgter Planfeststellung und Schätzung die Entschädigung bemißt, einen wesentlichen Abschnitt des Enteignungsverfahrens. Mit demselben stehen nicht nur die Objekte der

Enteignung, sondern auch die Beträge der dafür zu leistenden Entschädigung, soweit es bezüglich der letzteren im Administrativverfahren überhaupt möglich ist, fest. Der Unternehmer, dem bis dahin gemäß §. 42 Abs. 1 a. a. D. der Rücktritt freistand, ist nunmehr gebunden, und es hat der Eigentümer das Recht, von jenem die Zahlung der festgestellten, event. nach §. 30 a. a. D. im Rechtswege festzustellenden Entschädigung gegen Abtretung des Grundstückes zu fordern (§. 42 Abs. 2 a. a. D.). Somit besteht nun zwischen dem Unternehmer und den Eigentümern ein festes obligatorisches Verhältnis, welches, wie in dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses 1871/72,

vgl. Druckf. desselben Nr. 223 S. 1220,

hervorgehoben wird, gegenseitige Rechte und Pflichten derselben begründet. Wie nun hiernach mit dem in Rede stehenden Beschlusse die Perfektion der Enteignung eintritt,

vgl. Löbell, Preuß. Enteignungsgesetz S. 188. 189 N. 2,

so muß auch der Zeitpunkt desselben für die Wertsermittlung maßgebend sein. In dieser Beziehung ist ferner auch auf den Inhalt der bei Eger (S. 163) angeführten Motive zu §. 11 der Gesetzesentwürfe (§. 13 des angeführten Gesetzes) Gewicht zu legen, wonach bei der Feststellung der Entschädigung der Zustand der in Anspruch genommenen Sache zur Zeit der Abschätzung in Betracht kommen soll und der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß auch bei der Wertsermittlung dieser Zeitpunkt zu Grunde zu legen sei. An die Schätzung knüpft sich nun unmittelbar der fragliche Beschluß, welcher auf der Grundlage der letzteren die Entschädigung feststellt. Daß es aber bei der Wertsermittlung im Enteignungsverfahren der Natur der Sache nach nicht auf einen einzelnen bestimmten Moment, sondern nur auf einen entsprechenden Zeitraum ankommen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Vgl. Eger, S. 165; Löbell, a. a. D. S. 60.

Bezüglich der im vorstehenden vertretenen Annahme möchte schließlich noch zu bemerken sein, daß dieselbe mit der Auffassung der beiden erwähnten reichsgerichtlichen Urteile, mag man mit dem einen die Ausübung des Enteignungsrechtes vom Gesichtspunkte des Zwangskaufes betrachten oder mit dem anderen das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Eigentümer als ein quasi-kontraktliches ansehen, grundsätzlich wohl vereinbar erscheint.

Vgl. im Sinne der vorstehenden Ausführung: Eger, Enteignung S. 159. 163 flg.; Bohlmann, Praxis in Expropriationsfällen Heft 3 S. 7 flg.; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 141 Anm. 37; Rocholl, Rechtsfälle Bd. 1 S. 18; Meyer, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung Bd. 8 S. 580; Senzel, Enteignung 2. Ausg. S. 58. 59; Gleim im Archiv für Eisenbahnwesen 1885 S. 58. 59. 64.

Demgegenüber stellt nun die Revision im Anschlusse an die Urteile des vormaligen preussischen Obertribunales vom 13. Juli 1877, vgl. Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 227 flg.,

und des früheren II. Hilfssenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 258 flg.,

denen Löbell (S. 60) beitrifft, den Satz auf, daß für die Wertbestimmung im Enteignungsverfahren der Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses (§. 21 des angef. Gesetzes) maßgebend sein müsse, da durch letzteren der Eintritt, Gegenstand und Umfang der Enteignung soweit rechtsverbindlich festgestellt werde, daß nur noch eine Ermittlung des Wertes im damaligen Zustande erforderlich sei. Diese Annahme beruht aber auf einer unrichtigen Auffassung der Bedeutung des genannten Beschlusses. Wie zunächst hervorzuheben, hat das Planfeststellungsverfahren, bei welchem die Entschädigungsfrage von den Verhandlungen gesehlich ausgeschlossen ist, auch nicht die Eigentümer überhaupt, sondern nur diejenigen, welche Widerspruch erhoben haben oder durch einen solchen betroffen sind, vorgeladen werden (§. 20 des angef. Gesetzes), lediglich einen vorbereitenden Charakter. Der Beschluß (§. 21 des angef. Gesetzes), welcher den Plan definitiv feststellt, spricht nur die Anwendbarkeit des dem Unternehmer verliehenen Enteignungsrechtes auf die darin bezeichneten Grundstücke aus, schafft aber rechtliche Beziehungen zwischen ihm und den einzelnen Eigentümern nicht. Auf Grund dieses Beschlusses, der dem Rekurse an die vorgesetzte Ministerialinstanz unterliegt (§. 22 des angef. Gesetzes) und die Bestimmung einer Frist enthält, innerhalb welcher der Unternehmer von seinem Enteignungsrechte Gebrauch zu machen hat, ist letzterer nunmehr befugt, durch Stellung der erforderlichen Anträge (§§. 24. 32) die Fortsetzung und Durchführung des Verfahrens zu bewirken. Derselbe ist aber keineswegs gebunden, vielmehr steht es ihm frei (§. 42 Abs. 1 des angef. Gesetzes) die ge-

gebene Frist unbenutzt verstreichen zu lassen oder von dem Unternehmen zurückzutreten, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Regierung erfolgt ist, in welchem Falle er lediglich den Eigentümern für die ihnen durch das Verfahren entstandenen Nachteile haftet. Kommt es aber nicht zur Ausführung des Planes, so hat der frühere Feststellungsbeschluß keinerlei Bedeutung.

Vgl. Gleim, a. a. O. S. 64.

Was nun andererseits die Lage der Eigentümer betrifft, so erwächst denselben aus einem solchen Beschlusse keinerlei Recht, und es steht ihnen namentlich auch nicht irgend ein Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens zu, ihre Rolle ist vielmehr eine rein passive. Hiernach hat das Oberlandesgericht dem Planfeststellungsbeschlusse einen bindenden Charakter mit Recht abgesprochen, und es entbehren demgegenüber auch die Angriffe des Beklagten der Begründung. Wenn zunächst geltend gemacht wird, daß es hier nicht darauf ankomme, daß gegen den fraglichen Beschluß der Refurs gesetzlich zulässig sei, und die Möglichkeit der Abänderung eines festgestellten Planes bestehe, daß vielmehr die Beurteilung an den einzelnen Fall sich halten müsse, und im vorliegenden Falle auf der Grundlage des rechtskräftig gewordenen Regierungsbeschlusses vom 12. Oktober 1885 das Enteignungsverfahren im regelmäßigen Verlaufe durchgeführt sei, so ist dabei übersehen, daß es sich hier nicht um eine nach den konkreten Umständen zu entscheidende Frage handelt, vielmehr die rechtliche Bedeutung, welche das Gesetz dem Beschlusse des §. 21 des angeführten Gesetzes beilegt, an der Hand der Bestimmungen des letzteren zu prüfen ist. Die weitere Behauptung, daß der Planfeststellungsbeschluß um deswillen als bindend anzusehen sei, weil dem zurücktretenden Unternehmer die Entschädigungspflicht aus §. 42 Abs. 1 des angeführten Gesetzes obliege, bedarf nach vorstehendem keiner weiteren Erörterung; und wenn die Revision ferner Gewicht darauf legt, daß jedenfalls der Eigentümer durch den Beschluß gebunden sei, so ist das zwar richtig, aber für die vorliegende Frage unerheblich. Nach alledem kann das Rechtsmittel des Beklagten keinen Erfolg haben.

2. Was sodann die Anschließung betrifft, so wird klägerischerseits gerügt, daß von dem Oberlandesgerichte nicht, wie es dem Gesetze entspreche, der Zeitpunkt des Enteignungsbeschlusses (§. 32 des angef. Gesetzes) als für die Wertfeststellung maßgebend anerkannt

worden sei. Diese Rüge entbehrt aber ebenfalls der Begründung. Zutreffend hat bereits das Oberlandesgericht hervorgehoben, daß die gesetzliche Konstruktion des Verfahrens, nach welcher die Abschätzung dem Enteignungsbeschlusse um einen längeren Zeitraum vorhergehe, sodaß, wenn der letztere bestimmend sei, die Gutachter mit unbekanntem Faktoren zu rechnen haben würden, und jedenfalls wiederholte Schätzungen eintreten müßten, für die klägerische Annahme nicht spreche, und das Gewicht dieser Erwägung läßt sich auch mit der von der Revision versuchten, offenbar unschlüssigen Motivierung, „daß die Abschätzung und Feststellung bei dem Widerspruche des Enteigneten nur eine vorläufige sei, in der Regel auch zwischen Abschätzung und Enteignung keine (?) Wertveränderung stattfinden werde, für besondere Fälle aber der §. 31 des angeführten Gesetzes gegeben sei“, — welche letzterer ersichtlich hier außer Betracht steht, — nicht beseitigen. Der klägerischen Annahme steht ferner entgegen, daß, wenn es für die Wertfeststellung auf den Zeitpunkt des Enteignungsbeschlusses ankäme, nach den Voraussetzungen des §. 32 der Eintritt desselben ganz wesentlich von dem Willen des Expropriierten, dem der Rechtsweg offensteht, abhängig sein würde. Wenn ferner die Revision geltend macht, daß erst mit dem mehrgenannten Beschlusse, der die Vollziehung der Enteignung bilde, das Eigentum des expropriierten Grundstückes auf den Unternehmer übergehe, während bis dahin dem Eigentümer das Verfügungsrecht zugestanden habe, mit diesem Beschlusse also erst das Verhältnis endgültig geregelt werde, so ist das nach §. 44 des angeführten Gesetzes zwar richtig, aber außer acht gelassen, daß es für die vorliegende Frage nicht auf die Vollziehung der Enteignung, sondern auf die Perfektion derselben ankommt. Vgl. Lohell (S. 194 N. 1), welcher hervorhebt, daß, wenn das Urteil des vormaligen preußischen Obertribunales,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 47 S. 296, annehme, daß die Streitfrage über die Perfektion der Zwangsenteignung im §. 44 dahin entschieden sei, daß die Enteignung sich mit Zustellung des Resolutes vollziehe, das Urteil den an die bezogene Gesetzesbestimmung sich knüpfenden Eigentumsübergang und dessen dingliche Wirkungen mit der Perfektion des obligatorischen Verhältnisses zwischen dem Unternehmer und dem Eigentümer verwechsle. Das Argument, daß der gesetzliche Grundsatz der zu leistenden vollen

Wertentschädigung mit Notwendigkeit zu der klägerischen Annahme führe, beruht auf einer *petitio principii*, da in erster Linie zu entscheiden steht, nach welchem Zeitpunkte die volle Entschädigung zu bemessen ist. Wenn endlich noch die Revision, von der landrechtlichen Theorie des Zwangskaufes ausgehend, unter Bezugnahme auf Eccius (Bd. 2 S. 135 [?]) den Satz aufstellt, daß die Perfektion erst nach Feststellung des Preises eintrete, so fragt sich nur, ob nicht, wie vorstehend angenommen ist, die Feststellung durch die Verwaltungsbehörde hier maßgebend sei, und dafür spricht sich auch Eccius (Bd. 2 S. 141 Anm. 137) aus. Nach dem Ausgeführten kann somit der grundsätzliche Angriff der Kläger nicht als begründet erachtet werden.“